

VEREINSSTATUTEN

VEREIN „MARKTPLATZ UND ZENTRUMSORT THUSIS“

mit Sitz in 7430 Thusis

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Marktplatz und Zentrumsort Thusis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7430 Thusis.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des Marktplatzes und Zentrumsorts Thusis.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein folgendermassen:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Einkünfte aus Aktivitäten

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die verschiedenen Formen der Mitgliedschaften regelt das Mitgliederreglement.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden im Mitgliederreglement geregelt.

6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Der Wiederholte Verstoß gegen die Statuten führt nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung zum Ausschluss.
- Das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben finanzielle Rückstände geschuldet.
- Nach Austritt bzw. Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder bis spätestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der A- und B-Mitglieder verlangt werden. Sie muss innert 30 Tagen durchgeführt werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festlegung des Jahresprogramms
- g) Behandlung der Ausschlussreklame
- h) Varia

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. STIMMRECHT, STELLVERTRETUNG

Jedes A- und B-Mitglied des Vereins hat eine Stimme

Eine Stellvertretung durch Dritte ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal eine weitere Stimme vertreten.

Bei Beschlüssen über die Decharge des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

11. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen, nämlich dem Präsidenten und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich in seinen Ämtern selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug deren Beschlüsse.
- Der Vorstand setzt die Zusammensetzung und Grösse der einzelnen Arbeitsgruppen fest.
- Der Vorstand setzt den Marketingjahresplan und die Aktivitäten fest, welche zu einer Verschönerung des Marktauftritts führen sollen.
- Der Vorstand hat eine Entscheidungskompetenz bis CHF 1000.-- pro Jahr für Aufwendungen ausserhalb des Budgets im Sinne des Zwecks des Vereins.
- Kommunikation mit Gemeinde, Tourismusverband und anderen Interessengruppen.

12. DIE REVISOREN

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung; sie unterbreiten der GV Bericht und Anträge.

13. UNTERSCHRIFT

Der Verein ist unterschriftsberechtigt durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. MITGLIEDERREGLEMENT

Ein separates Mitgliederreglement regelt folgende Punkte:

- Verschiedene Formen der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Mitgliederbeitrag

Das Mitgliederreglement kann von der GV mit einfachem Mehr angepasst werden.

18. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-